



Universität Regensburg

Satzung der Universität Regensburg zur Regelung des Verfahrens der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

Aufgrund von Art. 74, 99 Abs. 1 Satz 1 und Art. 107 Abs. 5 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 05.08.2010 (GVBl S. 410, ber. S 764, BayRS 2032-1-1-F) und gemäß § 8 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 14.01.2011 erlässt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das hochschulinterne Verfahren der Bewertung der besonderen Leistungen zur Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung. Sie gilt für Professorinnen und Professoren der Universität Regensburg, die den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 der Besoldungsordnung W zugeordnet sind.

§ 2

Verfahren der Vergabe der besonderen Leistungsbezüge

- (1) Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge wird einmal jährlich getroffen.
- (2) Bis zum 15. Juni eines Jahres berichtet der Präsident oder die Präsidentin in der erweiterten Universitätsleitung in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert über die bisherige Verteilung der besonderen Leistungsbezüge. Das voraussichtlich zur Verfügung stehende Budget gibt die Universitätsleitung Anfang Oktober eines jeden Jahres bekannt.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrages des Professors oder der Professorin oder eines Vorschlages des Dekans / der Dekanin oder der Universitätsleitung. Darin ist zu begründen, worin das Besondere der Leistung liegt. Entsprechende Nachweise sind beizufügen. Der Antrag ist dem Präsidenten oder der Präsidentin über die Dekanin oder den Dekan mit ihrer / seiner Stellungnahme bis spätestens 30. Juni eines Jahres vorzulegen. Begründete Vorschläge der Dekanin oder des Dekans sind bis zu diesem Termin unmittelbar bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

- (4) Sofern die besonderen Leistungsbezüge mit der Erbringung von Leistungen in der Lehre und Weiterbildung begründet werden, ist neben der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans einzuholen. Sofern die besonderen Leistungsbezüge mit der Erbringung von Leistungen in der Forschung und Nachwuchsförderung begründet werden, ist neben der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans die Stellungnahme der Forschungsdekanin oder des Forschungsdekans einzuholen. Bei Professorinnen und Professoren in klinischen Einrichtungen ist auch die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor zu hören. Verspätet oder unvollständig eingegangene Anträge oder Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend ist das Datum des Zugangs bei dem Präsidenten bzw. bei der Präsidentin.
- (5) Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet nach Beratung in der Universitätsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Universität Regensburg zur Vergabe von Leistungsbezügen und unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge und Vorschläge. Die Beratung in der Universitätsleitung soll spätestens bis zum 30.11. des Kalenderjahres erfolgen. Die Universitätsleitung wird ermächtigt, bei Bedarf ein Beratungsgremium hinzuzuziehen.

Bei Anträgen bzw. Vorschlägen für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen an schwerbehinderte Professorinnen und Professoren ist der Schwerbehindertenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Präsident oder die Präsidentin kann die Universitätsfrauenbeauftragte an den Beratungen beteiligen. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen und ergeht schriftlich.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie wird zum 31.12.2015 evaluiert.